

Zeitschrift: Jurablätter : Monatsschrift für Heimat- und Volkskunde

Band: 55 (1993)

Heft: 8

Artikel: Die Denkmalpflege und die Stadt

Autor: Wyss, Alfred

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-862441>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Rittergasse-Schulhaus, Ansicht von 1895, ohne Dachaufstockung von 1915.

Die Denkmalpflege und die Stadt

Von Alfred Wyss

Vier Jahre sind es her, dass die Schutz- und Schonzonen in unserer Stadt im Rahmen der Zonenplanrevision abschliessend festgelegt wurden — seit 12 Jahren kann sich die Denkmalpflege auf ein Gesetz stützen — Zeit also, die Wirksamkeit dieser Instrumente für unsere Arbeit im städtischen Gefüge zu überprüfen. Rufen wir uns die rechtlichen Grundlagen in Erinnerung: es ist auf der einen Seite das Baurecht, das der Denkmalpflege die Beurteilung von Bauvorhaben in der Schutzzone zuweist, soweit sie die Erscheinung und die Stadtstruktur (Brandmauern) betreffen — auf der andern Seite das Denkmalschutzgesetz von 1980, das die Erhaltung des baulichen Erbes in unserem Kanton postuliert. Beide haben dasselbe Ziel, doch bezeichnen sie verschiedene We-

ge: Das Baurecht definiert den Schutz des Stadtbildes in genau umgrenzten Gebieten, das Denkmalschutzgesetz formuliert die generellen Aufgaben der Denkmäler-Erhaltung über den ganzen Kanton. Es sind also zwei Handlungsfelder, die sich überlagern. Wir müssen sie im Folgenden kurz auseinander nehmen, bevor wir das Ganze kritisch würdigen.

Das erste Thema umfasst die *Schutzzonen*. Drei Stränge sind im Gewebe des Stadtbildes erkennbar: die mittelalterliche Anlage, welche auch die Vorstädte einschliesst, und die Folgen des explosionsartigen Wachsens seit der zweiten Hälfte des 19. Jhs.: die Anlage der Aussenquartiere und die Erneuerung und Erweiterung der Arterie quer durch die Stadt vom Banken-

platz über die Schiffslände bis zur Clarakirche — eigentlich die Verbindung der beiden damaligen Bahnhöfe. Darüber lagern sich die Eingriffe nach 1920 mit zum Teil die Stadt prägenden Werken — wie das Spital, der Spiegelhof und die Siedlungsbauten jenseits der badischen Bahn. Es folgt dann ein sich stets beschleunigender Umbruch, der in den 60er Jahren zur Aufsplitterung der bis dahin noch intakten Aussenquartiere führte. Die Schutz- und die Schonzone sind ein Abbild davon. In den Aussenquartieren finden sich nur noch einzelne Scherben und zerstreute Splitter mit wenigen Schwerpunkten im Matthäus- und Paulusquartier und im Gellert. In der Schutzzone nun — also nur in einem Teilgebiet des pflegebedürftigen Altbestandes — beurteilt die Denkmalpflege alle Baubegehren auf ihre Auswirkungen auf das Stadtbild: Dächer, Brandmauern, Fassaden, Fenster, Farben, Reklamewesen usf. Ihr Auftrag ist die Erhaltung der historisch und künstlerisch wertvollen Substanz und des historischen Charakters. Dieser scheinbar so klare Auftrag wäre allerdings eine leere Formel, wenn nicht das Denkmalrecht die Kriterien und die dazugehörenden Instrumente bereitstellen würde. Schutzaufgaben — wie sie in der Schutzzone vorgesehen werden — sind nicht mit baupolizeilichen Massnahmen zu lösen. Die Denkmalpflege ist in der Schutzzone zuständig, weil die Beurteilung der Bauvorhaben historische und kunstgeschichtliche Kenntnisse voraussetzt; die im Denkmalschutzgesetz postulierte Erforschung und die Bauuntersuchungen sind dazu die Mittel. Sie schaffen die Grundlagen für die baurechtliche Beurteilung — sie sind aber auch die Voraussetzung für das, was eigentlich Erhaltung bedeutet: die Sicherung der «Denkmäler so wie der wertvollen Gebiete der Stadt und der Gemeinden als Bestandteil des kulturellen Erbes» (Denkmalschutzgesetz § 5).

Und damit sind wir im zweiten Handlungsfeld, demjenigen des *Denkmalschutzgesetzes*. Der dort umschriebene Auftrag beschränkt sich nicht auf das, was im Zonenplan als geschützt erscheint — er betrifft das gesamte bauliche Erbe unseres Kantons, auch dann, wenn es rechtlich nicht gesichert ist. § 5 des Denkmalschutzgesetzes umschreibt dieses Erbe u. a. mit den Bauwerken, wie Kirchen, Wohn- und Geschäftshäuser, Arbeitersiedlungen, Fabriken, technische Anlage; Park- und Gartenanlagen; Plätze und Häusergruppen; einzelne Objekte wie Brunnen, Grabmäler; Bauteile und Zubehör, also auch die Ausstattung der Bauten, und archäologische Funde und anderes mehr. Es ist ein weites Feld, das hier abgesteckt wird.

Die Behandlung aller Baugesuche in der Schutzzone haben uns in den vergangenen Jahren soviel Arbeit gebracht, dass die Betreuung des übrigen Kantons etwas in den Hintergrund treten musste. Zwar haben wir Listen angelegt und Inventare bearbeitet und uns überall dort eingesetzt, wo baugeschichtliche Untersuchungen notwendig erschienen, doch hat uns das im Zonenplan farblich so auffällig markierte Arbeitsfeld vom Geschehen in der übrigen Stadt ausgesperrt: Sie droht uns zur Baupolizei im Schutzrevier zu degradieren. Gerade das wäre falsch. Wenn auch die genaue Formulierung unseres Auftrags im Baurecht unseren Ermessensbereich mehr einschränkt als das Denkmalrecht, so gibt es in unserer Grundeinstellung keinen Unterschied in den beiden Handlungsfeldern: es geht in beiden um die Erhaltung authentischer Zeugen der Basler Vergangenheit für uns und unsere Nachkommen, mittels Fachkenntnis und der aus ihr erwachsenden Beratertätigkeit. Dies darf aber kein aus den Bemühungen um die Entwicklung unserer Stadt ausgesonderter und isolierter Auftrag bleiben. Ich erinnere

an mein Anliegen im Stadtbuch 1986 (S. 222) über das Thema «Bauen in historisch wertvollen Bereichen — Kontinuität und Wagnis». Ich formulierte dort die Forderung, es sei eine Stadtpflege zu schaffen, die Baubestand, Ökonomisches und Soziologisches als Zusammengehöriges betrachtet — nicht nur aus der generalisierenden Sicht der Stadtplanung, nicht nur aus der konservierenden Perspektive der Denkmalpflege. Etwa von dieser fachübergreifenden Betrachtungsweise konnten wir im letzten Jahrzehnt zusammen mit der Stadtbildkommission verwirklichen. Es gilt nun diesen Ansatz zu bewahren und weiterzuführen. Denkmalpflege ist Teil des Umganges mit unserer Stadt, des Weiterbauens am Überlieferten, wie es in Basel seit dem Ende der 70er Jahre an die Stelle der radikalen Stadterneuerung getreten ist. Ich konstatiere, dass in den geschützten Bereichen die Wirkung der Beratertätigkeit der Denkmalpflege langsam sichtbar geworden sind. Ich meine aber, dass das Thema «Kontinuität und Wagnis» — Erhalten und Erneuern — nur in Zusammenarbeit aller zu bewältigen sei — dies ist auch, wie ich erfreut feststelle, die Meinung vieler aktiver Architekten.

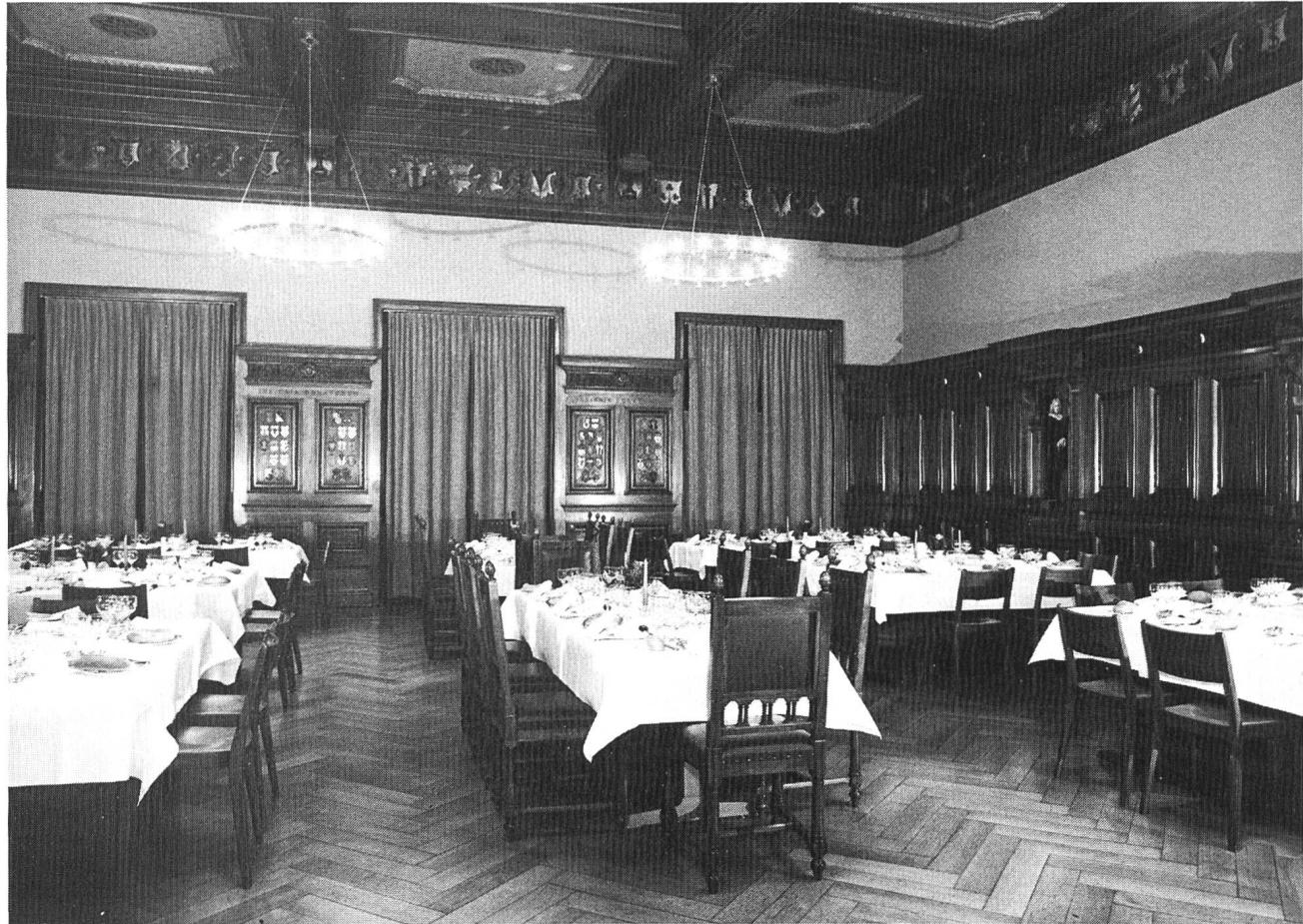
Aus der Arbeit der Denkmalpflege

Wir wollen in diesem Jahr vor allem von kleineren, aber wie mir scheint doch für unsere Tätigkeit charakteristischen Arbeiten berichten. Wir wählen Objekte aus dem 19. Jahrhundert aus; für die Waisenhauskirche verweise ich auf S. 220 dieses Stadtbuches.

An dem mächtigen, von Stehlin 1853 begonnenen und vom Wiener Oberbaurat Friedrich Schmidt 1873/74 erweiterten *Postgebäude* an der Rüdengasse wird im Zusammenhang mit den inneren Umbauten die Be-

fensterung den heutigen akustischen Forderungen angepasst. Von den ursprünglichen Fenstern waren nur noch Rahmen vorhanden. Im Stehlin-Archiv fanden sich dazu Pläne aus der Erbauungszeit; sie dienten als Grundlage für die Neuanfertigung. Sie werden sich jetzt in Eichen natur mit neugotisch profilierten Kämpfern, und mit in traditioneller Weise aussen eingekittetem Isolierglas präsentieren. Dieses letztere unscheinbare Detail ist wichtig für die Gesamterscheinung am Bau — die bei Isoliergläsern üblichen, den Kitt imitierenden Schrägen hätten eine unangenehm wirkende Härte ins Ganze gebracht. Für die Zustimmung zu dieser Lösung ist der Bauherrschaft und dem Fenstermacher sehr zu danken.

Fenster gehören ja zu einem wichtigen aber auch leidigen Thema der denkmalpflegerischen Alltagspraxis. Die maschinelle Herstellung und die Plastik- und Metallfenster mit ihrer Gesichtslosigkeit haben den Markt verdorben. Fenster sind ein Element der Architektur, mögen auch viele Architekten mit dem Hinweis auf alte fensterlose Pläne behaupten, die alten Meister hätten sich dafür nicht interessiert. Es gibt aber seit dem 16. und 17. Jahrhundert Theoriebücher über die Formen des Fensters mit vielen Abbildungen über die Schreinerarbeit und die Beschläge. Und Fenster sind — ein altes Dictum — wie die Augen eines Hauses. Sie gehören aber auch zum inneren Lebensraum. Man öffnet und schliesst sie täglich, sie begrenzen den Raum gegen Aussen — sie sind immer präsent. Es ist also wichtig, dass sie nicht nur gut schliessen, sondern dass sie auch hübsch sind. Das wird zu oft vernachlässigt. Basels Fenster sind ein kostbarer Schatz mit einem grossen Reichtum an Formen, den es sorgfältig zu erhalten gilt. Wenn dennoch Ersatz notwendig wird, so bedarf es allerdings des guten Willens und technischen Könnens, das mit den Forde-



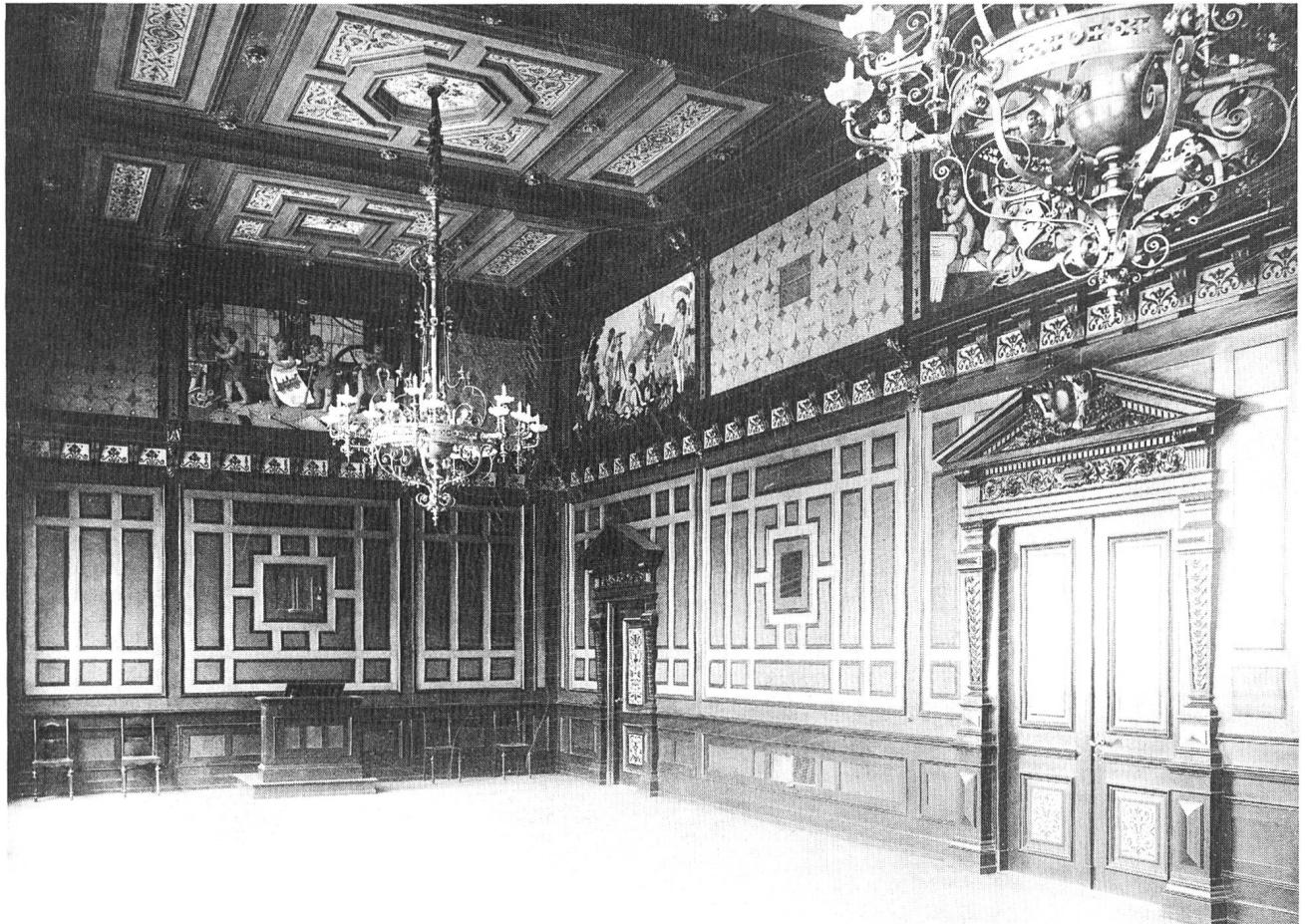
Zunft zum Schlüssel. Zunftsaal, 1883/85, Architekt Eduard Vischer.

rungen der neuzeitlichen thermischen und akustischen Dämmung fertig wird und die Tücken der Mechanisierung überwindet. Hier kann die Denkmalpflege aus ihrer Erfahrung heraus helfen und gute Lösungen mit Beiträgen unterstützen.

Nachdem die *Zunft zum Schlüssel* 1985 mit der Freilegung des Innenhofes die alte Hausstruktur wieder erlebbar gemacht hat, ging sie jetzt an die Auffrischung ihres Zunftsaales, ein kostbarer, im frühbarocken Stil gestalteter ausgetäfelter Raum. Der Rathausarchitekt Eduard Vischer hat ihn 1883–85 eingerichtet. Aus seinen Zeichnungen kennen wir seine räumlichen Vorstellungen mitsamt den verschwundenen Gasleuchtern. Untersuchungen brachten in den Feldern der kassettierten schweren Decke einen feinen Rankendekor mit Rosetten ans Licht. Statt der in jedem Feld eingelassenen un-

schönen Milchglasschalen wurden neuzeitliche Ringleuchter aus glänzendem Chromstahl mit Halogenflämmchen aufgehängt, welche das gereinigte Holzwerk und die Malereien in angenehmer Weise zur Wirkung bringen.

1885–1887 errichtete Architekt Heinrich Reese die *untere Realschule an der Rittergasse*, ein in Renaissanceformen gehaltener mächtiger Block, der viel zu aufdringlich wirkt. In seiner Architektur ist er aber von hoher Qualität. Die sorgfältige Steinkonservierung soll hier nicht besprochen werden. Im Innern fanden sich unter Gips und Farbe weitgehend zerstörte Reste der alten Ausstattung der Aula, einst ein in schweren Formen ausgestatteter Raum mit gemalten Allegorien der Architektur, Handel, Gewerbe, Maschinenbau und Ingenieurwesen. Die

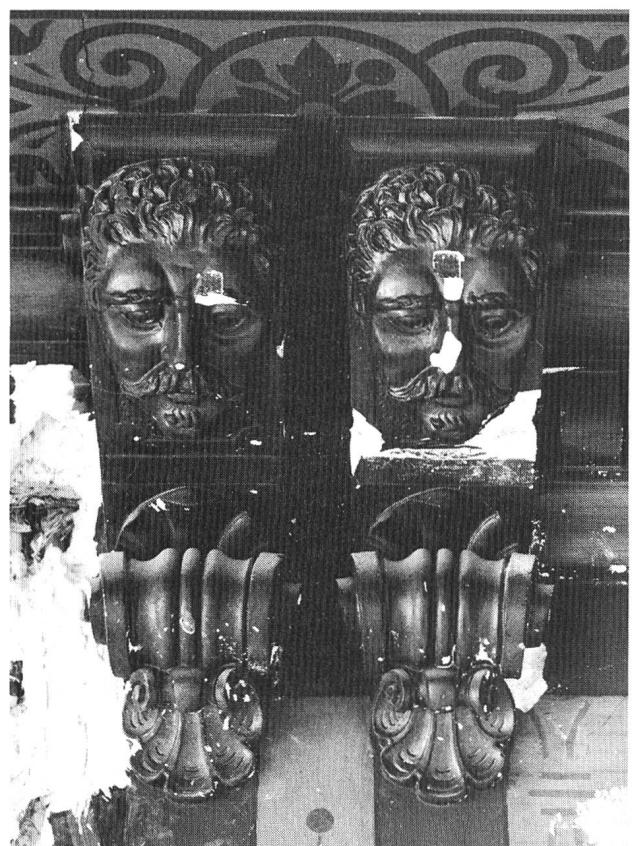


Rittergasse-Schulhaus, Aula in der alten Pracht.

Decke hätte jetzt rekonstruiert werden können, doch konservierte man die noch übrig gebliebenen Fragmente für eine spätere Generation unter einer daruntergezogenen Decke.

Aus demselben Jahrhundert seien zwei Restaurierungen wenigstens erwähnt. Die *Villa Hirzbrunnen* im Garten des Claraspitales, welche seit 1988 ins Denkmalverzeichnis eingetragen ist, wurde 1861 auf dem Landgut Hirzbrunnen für den Seidenfabrikanten Peter Burckhardt-Vischer errichtet. Der Architekt Octavian Schönberger setzte eine italienisch anmutende Villa in einen schönen Park, dessen Zentrum mit dem Weiher sich bis heute erhalten hat. Die Restaurierung lässt trotz der Umnutzung in Schulungsräume und Ärztepraxen die Grosszügigkeit der ursprünglichen Anlage spüren.

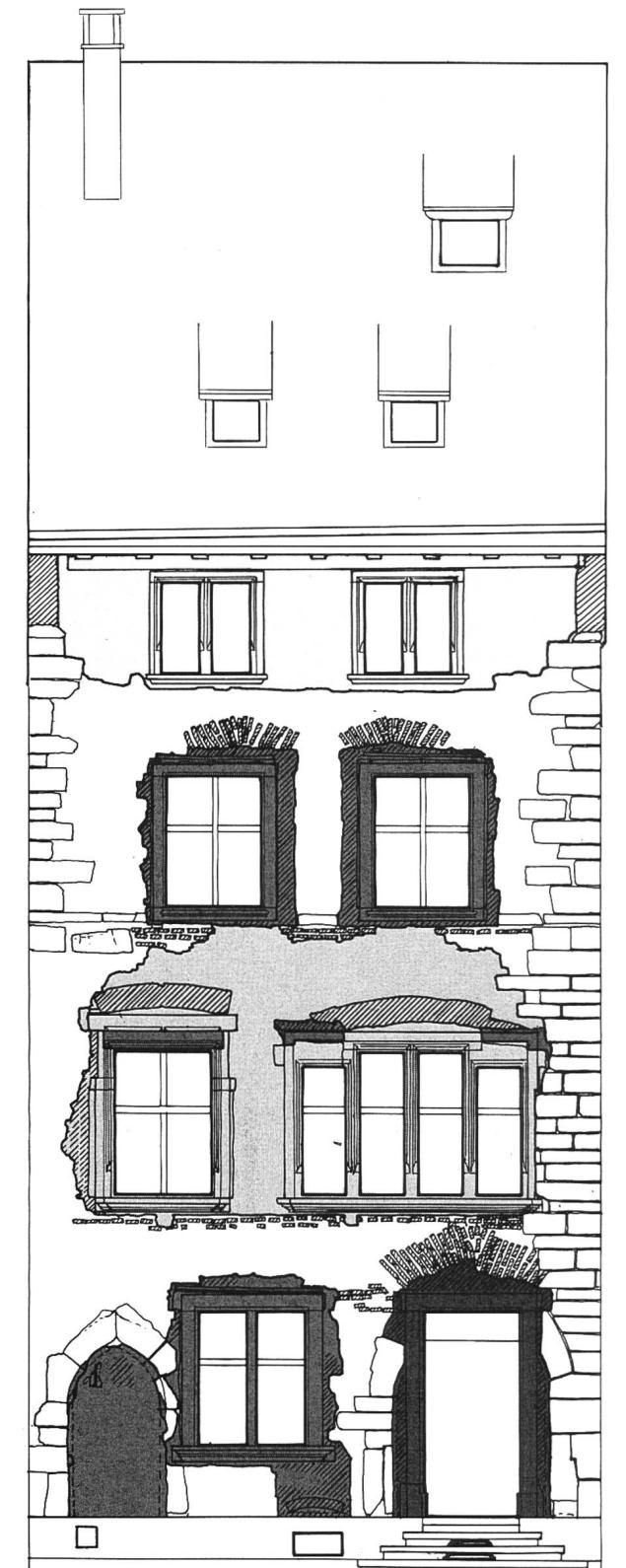
(siehe unser Titelbild)



Rittergasse-Schulhaus, Aula, Detail der Decke.

Wie auf einem Teller präsentiert sich die neugotische *Heiliggeistkirche*, die auf einer mit Betonplatten gestalteten Stufe hart in die Kreuzung der Thiersteinallee und der Güterstrasse eingesetzt ist. Erbaut wurde sie von Gustav Doppler und vom Freiburger Max Meckel und 1912 eingeweiht. Die Erneuerungsarbeiten beschränkten sich auf eine Reinigung des Steinwerkes, bei der nicht alle Schwärzungen entfernt wurden. Die weissen Steinfugen im gelblichen Vogenenstein wurden wieder hergestellt. Der Kratzputz musste ersetzt werden – ein Zeuge blieb zur Erinnerung an das Original an der Taufkapelle an der Güterstrasse bestehen. Der Bau ist im Historismus ein Spätling – aber von eindrücklicher Handwerklichkeit.

Und nun zu zwei wichtigen Funden aus einer älteren Epoche: im *Schürhof*, dem bescheidener erscheinenden Nachbarn des Rollerhofes, der heute schon reich an Altertümern ist – gotische Täferstube und Wappenmalerei, barocker Seminarraum –, kam in einem Kämmchen mit gotischer Leistendecke eine Papiertapete zum Vorschein. Fladernpapier – kleinere Papiere in etwa A4-Format mit aufgedruckter rötlicher Eschenholzmaserung, und darauf aufgeklebt, ausgeschnittene Drucke mit Arabeskenmotiven. Die Technik ist vor allem um 1560/80 auf Möbeln verbreitet – in der Schweiz sind in den letzten zehn Jahren mehrere Beispiele von Raumdekorationen nachgewiesen worden – u. a. in Basel in der Galizianmühle (vgl. Stadtbuch 1978, S. 170). Dass sich aber der neue Fund an Ort und Stelle erhalten hat, ist eine europäische Seltenheit. Die Papiere liegen unter dicken Farbschichten, überziehen aber die ganze Decke und die Rückwand – ob sie in der heutigen Zeit der Sparmassnahmen freigelegt werden können, ist noch offen.



Augustinergasse 17, baugeschichtliche Untersuchung, Fassadenplan.

- Originales Mauerwerk
- Aufstockung und Dachstuhlerneuerung (um 1600)
- Nachgotische Fenstereinbauten
- Barocke Umgestaltung
- Hauseingang 19. Jh.
- ▨ Backstein

Den Bauforschern der Denkmalpflege ist aus Anlass einer Fassadenerneuerung an der *Augustinergasse 17* eine schöne Ergänzung eines Fundes von 1943 gegückt. Der kleine Markgräflerhof ist seit 1367 im Besitz der Markgrafen Hochberg-Rötteln nachgewiesen. Wohl aus dieser Zeit stammt das auf dem Papier rekonstruierbare dreigeschossige Haus, dessen Fenster auf durchlaufenden Gesimsen sassen, und dessen Brandmauern mit Zinnen abgeschlossen war. An den Seiten erscheinen Eckverbände; aus der unterschiedlichen Anordnung wird man auf einen Anbau an der linken Seite schliessen können. Im Erdgeschoss wurde die ehemalige spitzbogige Durchfahrt durch den Einbau der klassizistischen Tür zerstört, während sich der ehemalige Hauseingang mit dem Kielbogen mit seinen Profilen als vermauerte Öffnung erhalten hat. Nach den Farbuntersuchungen zu schliessen war der rote Sandstein ursprünglich nicht bemalt und damit sichtbar — ein wichtiges Zeugnis zur frühen Farbgeschichte unserer Stadt. Vielleicht noch im 15. Jh., spätestens im Laufe

des 16. Jh. wurde ein Geschoss zwischen den untersten Zinnen aufgesetzt, und in einer zweiten Phase die Befensterung des ersten Obergeschosses verändert. Die barocke Zeit homogenisierte die Fassade mit kleinen Eingriffen.

Unterschutzstellungen

Das «*Vordere Gundeldingen*» wurde ins Denkmalverzeichnis eingetragen. Es bildet mit dem Thomas Plattner-Haus den Rest der einstigen Landhäuser am Fuss des Bruderholzes. Das Schlosschen geht auf eine Anlage des 16. Jahrhunderts zurück, wurde aber 1731 erneuert. Es gehört zu den frühen Anlagen mit Treppenturm, breitem Mittelgang und daran anschliessenden Räumen. Das 18. Jh. prägt das Innere, vor allem mit einer schönen Stuckdecke im Régence-Stil.

Der Bericht erschien bereits im Basler Stadtbuch 1992 (Besprechung in diesem Heft) — z. T. mit anderen Abbildungen.



Gundeldingerstrasse 172/
Dittingerstrasse 20,
ehemaliger herrschaftlicher
Landsitz, 1731.